

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (66)348

Vol. 1966/0093

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

KOM(66) 348 endg.

Brüssel, den 13. September 1966

Vorschlag einer VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnungen Nr. 45, 46, 116, 129/63/EWG
und 59/64/EWG des Rates, soweit diese Bruteier von Hausge-
flügel und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von
höchstens 185 Gramm betreffen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(66) 348 endg.

BEGRÜNDUNG

Mit Verordnung Nr. 19/66/EWG hat der Rat die gegenwärtig geltende Methode für die Berechnung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Bruteier und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm bis zum 31. Oktober 1966 verlängert.

Voraussetzung für eine Änderung des Veredelungskoeffizienten und der Einschleusungspreise ist, dass die Verordnung Nr. 129/63/EWG in allen Mitgliedstaaten in vollem Umfang angewandt wird; diese Voraussetzung ist inzwischen erfüllt (vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat vom 27. Juni 1966).

Der freie Warenverkehr im Eier- und Geflügelsektor wird jedoch am 1. Juli 1967 verwirklicht sein. Der Anwendungszeitraum der besonderen innergemeinschaftlichen Abschöpfungen für Bruteier wäre also auf ungefähr sechs Monate begrenzt. Der kurze Zwischenraum zwischen der erstmaligen Anwendung und der Aufhebung dieser Abschöpfungen würde verwaltungstechnische Schwierigkeiten nach sich ziehen.

Andererseits könnte eine Beschränkung der Anwendung des vorgesehenen Systems auf die Drittländer zu Schwierigkeiten und gegebenenfalls zu Verkehrsverlagerungen führen.

Aus diesen Gründen erscheint es wünschenswert, die Anwendung der für diese Erzeugnisse geplanten Massnahmen einstweilen zurückzustellen.

o o

Auf seiner 190. Tagung vom 13. bis 24. Juli 1966 hat der Rat die Kommission aufgefordert, ihm alsbald einen Vorschlag für eine Verordnung zur Verlängerung der derzeit geltenden Bestimmungen bis zum 30. Juni 1967 vorzulegen (1).
(Dok. T/351/1/66 (AGRI) Seite 6, Ziffer I).

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNGEN Nr. 45, 46, 116, 129/63/EWG
UND 59/64/EWG DES RATES, SOWEIT DIESE BRUTEIER VON HAUS-
GÄFLÜGEL UND LEBENDES HAUSGÄFLÜGEL MIT EINEM GEWICHT VON
HÖCHSTENS 185 GRAMM BETREFFEN

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rates über die schrittweise Er-
richtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2 und Artikel 6 Absatz (1)
Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Er-
richtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45 ⁽³⁾, 46 ⁽⁴⁾ und 116 ⁽⁵⁾ sowie
der Verordnung Nr. 59/64/EWG ⁽⁶⁾, soweit diese Bruteier von Hausgeflügel
betrifft, ist zuletzt durch die Verordnung Nr. 19/66/EWG ⁽⁷⁾ bis zum
31. Oktober 1966 verlängert worden.

Ab 1. November 1966 sollte bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge
für Bruteier ein anderer Veredelungskoeffizient als für Konsum Eier ange-
wandt werden; ausserdem sollte zum gleichen Zeitpunkt für Bruteier ein
anderer Einschleusungspreis als für Konsum Eier festgesetzt werden.

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4.1962, S. 953/62.

(2) AB Nr. 30 vom 20. 4.1962, S. 959/62.

(3) AB Nr. 53 vom 1. 7.1962, S.1568/62.

(4) AB Nr. 53 vom 1. 7.1962, S.1568/62.

(5) AB Nr. 68 vom 31. 7.1962, S.1956/62.

(6) AB Nr. 92 vom 10. 6.1964, S.1409/64.

(7) AB Nr. 42 vom 8. 3.1966, S. 581/66.

Voraussetzung für eine Änderung des derzeitigen Veredelungskoeffizienten und den zur Zeit geltenden Einschleusungspreisen ist jedoch, dass die Artikel 1 bis 4 der Verordnung Nr. 129/63/EWG ⁽⁸⁾ in allen Mitgliedstaaten angewandt werden können.

Diese Voraussetzung ist inzwischen erfüllt.

Vom 1. Juli 1967 an wird im Eier- und Geflügelsektor der freie Warenverkehr verwirklicht sein.

Der Anwendungszeitraum der besonderen innergemeinschaftlichen Abschöpfungen für Bruteier wäre also auf ungefähr sechs Monate beschränkt. Der kurze Zwischenraum zwischen der erstmaligen Anwendung und der Aufhebung dieser Abschöpfungen würde verwaltungstechnische Schwierigkeiten nach sich ziehen. Daher erscheint es überflüssig, diese Abschöpfungen erst zur Anwendung zu bringen.

Aus einer Anwendung des von der Verordnung Nr. 129/63/EWG vorgesehenen Systems nur gegenüber den dritten Ländern könnten in der Zeit Schwierigkeiten entstehen, in der die für Bruteier gegenwärtig gültigen Vorschriften im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr anwendbar bleiben. In einer solchen Situation können selbst Verkehrsverlagerungen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist es vorzuziehen, dieses System auch gegenüber dritten Ländern nicht anzuwenden.

Es ist daher angebracht, die Gültigkeitsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116 sowie, soweit sie Bruteier betrifft, der Verordnung Nr. 59/64/EWG bis zum 30. Juni 1967 zu verlängern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Datum des 31. Oktober 1966 in den Artikeln 2 der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116, deren Geltungsdauer zuletzt durch die Verordnung Nr. 19/66/EWG verlängert wurde, wird durch das Datum des 30. Juni 1967 ersetzt.

(2) In Artikel 1, zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 59/64/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 19/66/EWG, wird das Datum des 31. Oktober 1966 durch das des 30. Juni 1967 ersetzt.

(8) AB Nr.185 vom 19.12.1963, S.2938/63.

Artikel 2

In den Artikeln 5 und 6 der Verordnung Nr. 129/63/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 19/66/EWG, wird das Datum des 1. November 1966 durch das Datum des 1. Juli 1967 ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. September 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1966

Im Namen des Rates

Der Präsident